

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Der Dezentrale Wahlvorstand des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

16. Januar 2024

durchgeführt wird.

Wahlvorschlagsfrist:	24. November 2023
Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses:	10. November 2023 bis 24. November 2023
Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis:	24. November 2023
Antragsfristende für die Briefwahl:	11. Januar 2024

Wenn nicht anders angegeben enden die Fristen um 12.00 Uhr.

1. Wahl zum Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin des Fachbereichs wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlgremium gebildet, das aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs.1 BerlHG besteht, welches die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und deren nebenberufliche Stellvertreterin, die unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören sollen, aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen des Fachbereiches wählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstands zu ziehende Los.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktives (Wahlberechtigung) und passives (Wählbarkeit) Wahlrecht besitzt, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag weibliches Mitglied der Freien Universität Berlin ist.

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden:

aktives und passives Wahlrecht

Professur oder Juniorprofessur

aktives Wahlrecht

- außerplanmäßige Professur, Gastprofessur, Honorarprofessur
- Hochschuldozierende, Privatdozierende

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeitenden:

aktives und passives Wahlrecht

- wissenschaftlich mitarbeitende Personen

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

aktives Wahlrecht

- Gastdozierende
- Lehrbeauftragte

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde (siehe Studierenden-Ausweis).

Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, wählen dezentrale Gremien im Wahllokal des Fachbereichs. Dies gilt auch für alle Studierenden mit Lehramtsbezug.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubte Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben, bleiben während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.

3. Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden während des Auslagezeitraums in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung bei Julia Gerber, Zimmer KL 24/235, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann **bis zum Ende des Auslagezeitraums** der Wahlberechtigtenverzeichnisse beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum Ende der **Wahlvorschlagsfrist** beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf **Formblättern**, die unter www.fu-berlin.de/zvw/formulare zu finden sind, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit und Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand (obige Adresse) einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Urnenwahl

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Der Ort und die Öffnungszeit des Wahllokals werden gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten **bis zum fünften Tag vor dem Beginn der Wahl** schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abzuholen.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass wahlberechtigte Personen sowohl an Urnen- als auch an Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird in diesem Fall nicht gewertet.

11. Hinweis auf weitere Wahlen

Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin wird am 30.01.2024 am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie durchgeführt.

12. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand unter wahlen@ewi-psy.fu-berlin.de.

Julia Gerber
(Stellv. Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstands)